BMF

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Herrn
Jakob Weichenberger
ORF-Zentrum
Würzburggasse 30
1136 Wien

GZ. BMF-240100/0207-I/4/2014

Sehr geehrter Herr Weichenberger,

wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 1. April 2014, 12. Juni 2014 und 7. September 2014, mit welchen Sie um Auskunft über all jene Unternehmen, für welche auf Grundlage des Unternehmensliquiditätsstärkungegesetzes Haftungen übernommen wurden, auch unter Anführung des jeweiligen Haftungsvolumens, ersuchen beziehungsweise in Replik auf unser Schreiben vom 20. Mai 2014 eine bescheidmäßige Erledigung gemäß dem Auskunftspflichtgesetz beantragen.

Zunächst dürfen wir uns bei Ihnen höflichst dafür entschuldigen, dass erst jetzt eine Rückmeldung zu Ihrem angesprochenen Antrag erfolgt.

Das Auskunftspflichtgesetz schreibt uns in seinem § 4 vor, dass als Verfahrensordnung, nach welcher der von Ihnen beantragte Bescheid zu erlassen ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 gilt, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist. Dementsprechend haben wir vor Erlassung des Bescheides sicherzustellen, dass der Antrag tatsächlich Ihnen zuzurechnen ist, zumal ja ein Antrag nicht nur subjektive Rechte zum Ausdruck bringen kann, sondern im Einzelfall auch Pflichten, etwa nach dem Gebührengesetz, auszulösen vermag.

Wir dürfen Sie daher ersuchen, uns innerhalb der nächsten vierzehn Tag ab Erhalt dieses Schreibens dabei zu unterstützen, eine zweifelsfreie Zuordnung des Antrages zu Ihnen als Person vornehmen zu können. Dazu können Sie uns beispielsweise einen eigenhändig unterschriebenen Ausdruck Ihres über die Plattform „Frag den Staat" eingebrachten Antrages übermitteln oder etwa eine Kopie eines auf Sie ausgestellten und gültigen amtlichen Lichtbildausweises unter Bezugnahme auf das vorliegende Schreiben zusenden. Sollten Sie diesem Ersuchen nicht entsprechen, so haben wir gemäß § 13 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 davon auszugehen, dass das genannte Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist als zurückgezogen gilt.

Mit freundlichen Grüßen

24.09.2014
Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)